

Kassel, 11. Oktober 2022

Anfrage der CDU-Fraktion
Vorlage Nr. 101.19.607



1. **Frage: Wie hoch ist die Masernimpfquote bei Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren, die in Kindertagesstätten betreut werden?**
Die Daten zu den Impfquoten für die Masernimpfung liegen der Stadt Kassel, bzw. dem Gesundheitsamt Region Kassel nur für die Gruppe der 5-6-jährigen Kinder vor. Sie stammen aus den für alle Kinder verpflichteten Einschulungsuntersuchungen, die jährlich bei ca. 4000 Kindern aus Stadt und Landkreis Kassel durchgeführt werden. Die aktuellsten Daten sind aus dem Jahr 2019. In 2020 und 2021 konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht alle Kinder vor der Einschulung untersucht werden. Die Auswertung der Daten, die durch das Hessische Statistische Landesamt und das Hessische Landesamt für Prüfungen und Untersuchungen im Gesundheitswesen erfolgen, liegen noch nicht vor. Ein vollständiger Impfstatus für Masern (mindestens zweifach geimpft) lag 2019 in der Stadt Kassel bei 90,7 % der Kinder vor.
2. **Frage: Welche Einschränkungen, Auflagen oder Betreuungsangebote gibt es für ungeimpfte Kinder?**
Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, müssen den Impfschutz nachweisen. Dies gilt auch für Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht sind, sowie für in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen Tätige. Für Kinder, die bereits am 1. März 2020 einen Kindergarten oder eine Schule besucht haben, sowie für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen galt bis einschließlich 31. Juli 2022 eine Nachweisfrist. Personen, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorgelegt wird, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht arbeiten bzw. betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder und Jugendliche, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.
3. **Frage: Wie viele Personen, die bisher in Kindertagesstätten tätig waren (Erzieherinnen und Erzieher, Tagespflegepersonen, Ehrenamtliche oder Praktikanten), jeweils bezogen auf die Gesamtzahl, haben keinen hinreichenden Impfnachweis vorgelegt?**
Eine Auswertung nach Berufsgruppen und Tätigkeiten ist anhand der vorliegenden Meldungen nicht möglich. Aktuell liegen dem Gesundheitsamt Region Kassel insgesamt 914 Meldungen von Personen mit unvollständigem oder fehlenden Masernschutz vor. Davon gehören 407 Personen der Altersgruppe der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler bzw. der 6-16-Jährigen an.
4. **Frage: Wie hoch ist die Masernimpfquote bei Schülerinnen und Schülern in der Stadt Kassel?**
Für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler von 6-16 Jahren liegen der Stadt Kassel keine Daten für den Impfschutz vor. In dieser Altersgruppe gibt es in Hessen keine verpflichtenden Untersuchungen mehr. Bei den Schulleitungen, die den Masernschutz ihrer Schülerinnen und Schüler überprüfen müssen, müssten diese Daten vorliegen. Ein Überblick der Daten aus den Schulen bzw. eine Auswertung nach den Schularten könnte ggf. beim Staatlichen Schulamt vorliegen.

5. Frage: Bitte aufschlüsseln:
- Grundschule (Klasse 1-4)
 - Weiterführende Schulen (Klasse 5-10)
 - Gymnasiale Oberstufe (11-13)
 - Berufliche Schulen

Antwort: Dazu liegen dem Gesundheitsamt Region Kassel aus den bereits genannten Gründen keine Informationen vor. Ein Überblick der Daten aus den Schulen bzw. eine Auswertung nach den Schularten könnte ggf. beim Staatlichen Schulamt vorliegen.

6. Frage: Welche Einschränkungen, Auflagen oder Betreuungsangebote gibt es für nicht-geimpfte Schülerinnen und Schüler?

Prinzipiell steht die Schulpflicht über der Nachweispflicht der Masernimmunität. Alles, was über die Schulpflicht, die für die 6 -16-Jährigen gilt, hinausgeht, könnte daher für ungeimpfte Schülerinnen und Schüler zum Ausschluss führen. Allerdings ist der Besuch der Oberstufe davon nicht betroffen.

7. Frage: Welche Regelungen gelten für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die keinen oder nur einen einfachen Impfstatus vorweisen?

Für Seiteneinsteigende gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen auch. Wenn bei der Untersuchung von Seiteneinsteigenden im Gesundheitsamt Region Kassel ein unzureichender Impfstatus festgestellt wird, erfolgt eine Impfberatung und die Impfpflicht. Die Impfung sollte dann innerhalb von 4 Wochen vervollständigt werden. Die Schule muss den Impfstatus bei Aufnahme in der Schule prüfen und einen ggf. noch unvollständigen Impfschutz ans das Gesundheitsamt Region Kassel melden.


8. Frage: Wie viele Personen, die bisher in Schulen tätig waren (Lehrkräfte und andere Beschäftigte des Landes, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Hausmeister und andere Beschäftigte der Kommune, Ehrenamtliche oder Praktikanten) jeweils bezogen auf die Gesamtzahl, haben keinen hinreichenden Impfnachweis vorgelegt?

Dazu liegen der Stadt Kassel ebenfalls keine Informationen vor. Bei den Schulleitungen oder dem Staatlichen Schulamt, die auch den Masernschutz der dort tätigen Personen überprüfen müssen, müssten diese Daten vorliegen.

9. Frage: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um für die Notwendigkeit der Impfung zu sensibilisieren, für Akzeptanz zu werben und die Impfquote weiter zu erhöhen?

Um für die Notwendigkeit eines vollständigen Masernschutzes zu sensibilisieren gibt es im Rahmen der Untersuchungen und Begutachtungen im Gesundheitsamt Region Kassel eine ausführliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten. Dieses Vorgehen betrifft nicht nur die Reihenuntersuchungen wie Einschulungsuntersuchung und Seiteneinsteigeruntersuchungen, sondern jede Untersuchung und Begutachtung der vom Masernschutzgesetz betroffenen Personengruppen. Im Rahmen des Präventionsangebotes „Willkommen von Anfang an“ wird auch bei den Hausbesuchen und bei der Arbeit im Quartier von den Hausbesucherinnen auf die Notwendigkeit von Impfungen hingewiesen. Impfberatungen in weiterführenden Schulen, zum Beispiel in den Klassenstufen, in denen im Rahmen des Biologieunterrichtes Infektionskrankheiten behandelt werden, konnten leider während der Pandemie und in Anbetracht der aktuellen Personalressourcen leider nicht mehr leistbar.

Weitere Informationen zum Thema Masernschutzgesetz findet man auch auf unserer Seite im Stadtportal: <https://www.kassel.de/buerger/gesundheit/masernschutzgesetz.php>


Nicole Maisch
Dezernentin